

das Verlagsrecht ist ihm grundsätzlich nur in bestimmter Umfang eingewährt. Sein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ist auf das Werk in der Gestalt, wie der Verfasser es ihm gab, beschränkt. Er darf nach § 4 UG. nicht Teile einer Gesamtausgabe für eine Sonderausgabe verwerten. Das Gleiche muß analog auch gelten, wenn es sich nicht um eine »Gesamtausgabe«, aus der ein Teil gesondert entnommen wird, sondern um ein einheitliches Werk, aus dem ein Teil gesondert entnommen wird, gelten — soweit es sich nicht um eine Entnahme handelt, die nach §§ 19 ff. UG. jedem erlaubt ist (als Zitat u. dgl.). So darf also auch z. B. ein Zeitungs- oder Zeitschriftverleger nicht Stücke aus einem Aufsatz anderwärts veröffentlichen oder in einen Jahresalmanach aufnehmen, ohne die Einwilligung des Verfassers eingeholt zu haben. Die Ansicht Allfelds (Komm. zum Berl.-Ges. § 4 S. 37), daß Sonderausgaben einzelner Stücke aus größeren Tonwerken, z. B. aus Opern, erlaubt seien, weil dieses größere Tonwerk ein einheitliches Werk und keine Gesamtausgabe ist, ist abwegig; so kann man nicht e contrario argumentieren. An sich ist so etwas durchaus unerlaubt, vielmehr eine Urheberrechtsverletzung; es ist nur üblich, dies durch den Verlagsvertrag dem Musikalienverleger zu gestatten.

Eine andere Frage ist, ob der Verleger einer in mehreren Bänden erschienenen Gesamtausgabe (oder Sammlung) einzelne Bände (ohne Verpflichtung des Bezüglers, alle Bände abzunehmen) verkaufen darf. Hoffmann (Komm. zum Berl.-Ges. zu § 4 S. 44) verneint dies, Allfeld (a. a. O. S. 38, Riezler, Ur-

Noch 26 Tage bis zur Saarabstimmung!

Das Saarvolk darf gewiß sein, daß seine aufopfernde Treue mit gleicher Treue vergolten werden wird. Ein heiliger Kampf ist es, zu dem sich das Saarvolk rüstet! Möge dieser Kampf, der mit heißem Herzen, aber auch mit kühler Besonnenheit zu führen ist, der gerechten Sache zum Siege verhelfen und die äußeren Schranken niederlegen, die heute noch deutsches Volk von deutschem Volke trennen.

Frick,

Reichs- und Preussischer Minister des Innern.

heber- u. Erfinderrecht S. 332), Voigtländer-Fuchs (Komm. S. 257) bejahen es. Letzteres ist richtig. »Für eine Gesamt- oder Einzelausgabe verwerten« (wie das Gesetz sich ausdrückt) und »als Einzel- oder Gesamtwerk verkaufen« ist begrifflich durchaus zweierlei; ersteres setzt einen neuen Akt einer rechtlich bedeutsamen Vervielfältigungs-Entscheidung voraus, letzteres ist lediglich ein Akt der Verbreitung im Rahmen der bisherigen Vervielfältigung. Es kommt also darauf an, wie das Werk — bei Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben — angelegt war.

Anderes liegt dies, wenn es sich um den Gegensatz (oben zu a) zwischen dem Verleger der Gesamtausgabe und dem, ältere Rechte habenden Verleger eines später in die Gesamtausgabe aufgenommenen Einzelwerkes handelt. Denn hier kommt ja ein durch Ausschließung (§ 2 Abs. 3 Berl.-Ges. bzw. Urh.-G. Entw. § 26 oder § 27) zustande gekommenes Verfasserrrecht in Betracht, welches sich u. U. gegen einen Verleger von Einzelwerken des Verfassers, also gegen dessen älteres Verlagsrecht auswirkt. Solche Auswirkung, die ältere wohlverworbene Rechte wegnimmt, darf zweifellos nur vorsichtig und nicht ausdehnend interpretiert werden. Hat also der Verleger der Gesamtausgabe zwar das Recht der Veranstaltung und Verbreitung der Gesamtausgabe, so muß er doch jede über die Ausübung dieses Sonderrechts hinausgehende wettbewerbliche Schädigung des anderen am Einzelwerk berechtigten Verlegers vermeiden, mithin die Gesamtausgabe nur als solche und nicht in Einzelteilen verkaufen; denn damit würde er — ebenso wie der Verfasser — über seine Befugnisse hinausgehen. Mit Recht urteilt also Hillig (385 Gutachten 1928, Nr. 100 und 263) unter Heranziehung eines RG-Urteils vom 12. Mai 1917 (GRUR. 1918, 34) und eines RG-Urteils vom 22. Dezember 1917 (GRUR. 1918, 36) dahin, »daß eine Gesamtausgabe regelmäßig von dem Veranstalter dieser Gesamtausgabe nicht in einzelnen Bänden oder einzelnen Serien verkauft werden darf. Sind die Einzelbände einer »Gesamtausgabe« im Verkehr als solche erhältlich, so verstößt insoweit der Veranstalter der Gesamtausgabe und der Verleger derselben gegen Verlagsrechte des

Verlegers der Einzelwerke«. Im neuen amtlichen Urheberrechts-Gesetzentwurf ist diese Auffassung ausdrücklich bestätigt worden; die Gesamtausgabe darf nur geschlossen abgegeben werden.

Zu c): Der Verfasser, der Einzelarbeiten oder Stücke aus dem Gesamtwerk gesondert herausgibt, verstiehe nicht nur gegen seinen Vertrag mit dem Verleger, sondern machte sich ihm gegenüber auch einer Urheberrechtsverletzung schuldig. Unter Umständen kann dies als »Selbstplagiat« erscheinen. Freier ist er bei sachlich gerechtfertigter Umarbeitung, d. h. Benutzung von Teilen zu selbständigem, eigentümlichem neuen Werk gestellt (gemäß § 13 UG.). Dem Verfasser stünde nicht einmal die Rechtfertigung zur Seite, daß die Entnahme zur Werbung für sein Gesamtwerk dienen sollte. Er kann auch nicht dem Verleger seiner gesammelten Werke gestatten, Einzelwerke, an denen ein anderer Verleger das Verlagsrecht hat (s. zu b), herauszugeben.

2. Gesamtausgabe neben Einzelwerken.

Tatbestände: a) Der Verfasser läßt eine Gesamtausgabe veranstalten;
b) der Verleger tut das.

Zu a): Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Berl.-Ges., die dem Verfasser nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erscheinen eines Werkes die Aufnahme dieses Werkes in eine Gesamtausgabe ohne Rücksicht auf bestehende Verlagsrechte gestattet, soll in das neue Urhebergesetz aufgenommen und somit im Verlagsgesetz gestrichen werden. Dort wird (amtl. Entw. § 27 bzw. § 26) die Bestimmung erweitert durch die Unabdingbarkeit. Es ist das ein Privilegium des Verfassers im Sinne der persönlichen Zusammenfassung seines Lebenswerkes. Schwierigkeiten können bei wissenschaftlichen oder sonst der Veränderung in neuen Auflagen unterliegenden Werken entstehen, weil es u. U. sehr fraglich sein kann, ob das vor zwanzig Jahren erstmalig erschienene Werk noch dasselbe Werk ist wie das nach zwanzig Jahren ausgewachsene und umgearbeitete. Dem Verfasser aber ist mit einer Aufnahme in die Gesamtausgabe nicht mit einer veralteten Fassung gedient; der Fall kommt glücklicherweise praktisch kaum vor. (Vgl. auch Hillig, Gutachten II Nr. 83 und I Nr. 266).

Hier aber taucht schon die wichtige Frage auf, ob der Verfasser sein ihm durch § 2 Abs. 3 (bzw. künftig nach Urh.-Ges.) zustehendes Recht auch so verstehen darf, daß er nur einen Teil seiner Werke zusammenfaßt, also gar nicht eine »Gesamtausgabe« veranstaltet. Nach der richtigen Definition de Voors (Urh.- u. Verl.-R. S. 299), daß eine Gesamtausgabe »im Zusammenhang der Leistung die Persönlichkeit des Verfassers zur Anschauung bringen« soll, muß die Gesamtausgabe, wenn sie als solche dieses Ausnahmerecht des Verfassers rechtfertigen soll, »mindestens alle einigermaßen bedeutenden Werke dieses Verfassers enthalten« (Hillig, Gutachten I Nr. 100), braucht jedoch nicht unbedingt alle Werke des Verfassers zu enthalten. Auch stellt die rein äußerliche Vereinigung von Einzelwerken eines Verfassers, z. B. in einer Kasse, noch keine Gesamtausgabe dar (Hillig, ebd. Nr. 264). Auch sind »Ausgewählte Werke« nicht identisch mit »Gesammelte Werke« oder mit »Gesamtausgabe« (Hillig ebd. Nr. 268) und als »Volksausgabe« wird zumeist eine besonders wohlfeile Ausgabe ausgewählter Werke verstanden (Hillig ebd. Nr. 269). Jedenfalls geht das Ausnahmerecht des Verfassers über die Rechte von Verlegern an seinen Einzelwerken hinaus, selbst wenn diese das Verlagsrecht »für alle Auflagen und Ausgaben« erworben haben (vgl. auch Hillig ebd. Nr. 172, ferner Elster im Börsenblatt 1927 Nr. 250, Voigtländer ebd. 1925 Nr. 66).

Zu b): Der Verleger aber darf dies nicht (§ 4 Berl.-Ges.). Diesen § 4 Berl.-Ges. fassen manche Beurteiler, indem sie den Begriff der »Gesamtausgabe« dem § 2 Abs. 3 Berl.-Ges. entnehmen zu können glauben, so auf, als verbiete der § 4 Berl.-Ges. dem Verleger zwar die Zusammenfassung von Einzelwerken in eine »Gesamtausgabe«, d. h. in eine wirklich sämtliche oder jedenfalls alle wichtigen Werke des Verfassers enthaltende Ausgabe, jedoch nicht die Zusammenfassung dieser Einzelwerke, wenn gar keine wirkliche »Gesamtausgabe« dadurch geschaffen wird. Diese Auslegung ist falsch (Elster, Urheber- und Erfinder-Recht, 1928, S. 216 und Börsenblatt f. d. Dt. Buchh. 1927, Nr. 250). Aus Zweck und Sinn der beiden Bestimmungen in § 2 Abs. 3 und § 4 Berl.-Ges. stellt sich der Begriff »Gesamtausgabe« in beiden verschieden dar; § 2, der dem Verfasser ein Recht, ein Ausnahmerecht, gibt, verlangt als Voraussetzung »sämtliche« Werke, d. h. alle seine wesentlichen; in § 4, der dem Verleger etwas verbietet, kann es sich nur um die in seinem Verlage erschienenen Werke des betreffenden Verfassers handeln, gleichgültig, ob es sämtliche oder nicht sämtliche sind; denn die Werke aus fremdem Verlag dazu zu nehmen, fehlt ihm jedes